



Gemeinde Sils i.D.

## **VERORDNUNG**

### **über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund** (Nachtparkverordnung)

---

#### **I. Grundlagen und Zuständigkeiten**

##### **Art. 1 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugsbehörden**

Die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) stützt sich auf Art. 34 – 36 des Polizeigesetzes der Gemeinde Sils i.D.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeindevorstand. Dieser kann die Aufgaben der Gemeindeganzlei delegieren.

##### **Art. 2 Begriffe**

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransport etc.

Als Besitzer gilt der eingetragene Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird. Wochenaufenthalter und auswärtige Halter sind den in der Gemeinde Sils i.D. wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

##### **Art. 3 Gesteigerter Gemeingebrauch**

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen dreimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.

## **II. Bewilligungen**

### **Art. 4 Bewilligungspflicht**

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge nachts regelmässig auf öffentlichem Grund auf dem Gemeindegebiet von Sils i.D. abzustellen (gesteigerter Gemeindegebrauch).

### **Art. 5 Erteilung der Bewilligung**

Die Bewilligung wird allen in der Gemeinde Sils i.D. wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkiermöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Art. 3 angewiesen sind und die festgelegte Nachtparkgebühr entrichten.

### **Art. 6 Inhaber der Bewilligung**

Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Fahrzeughalters ausgestellt.

### **Art. 7 Platzanspruch**

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

### **Art. 8 Freihalten von Strassen und Plätzen**

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fälle, wie bei Veranstaltungen, Umzügen etc. gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

### **Art. 9 Lastwagen und Spezialfahrzeuge**

Der Gemeindevorstand kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, etc. Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

### **Art. 10 Benützungspflicht privater Parkplätze**

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausweist, muss diesen auch regelmässig benützen. Ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Art. 3 ausgelöst.

### **III. Gebühren**

#### **Art. 11 Gebühren**

Die Gebühren betragen für einen ganzen Kalendermonat oder auch einen Teil davon:

CHF 30.00 für Personen- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg, Anhänger für leichte Fahrzeuge, Motorräder ab 50 ccm sowie dreirädrige Motorfahrzeuge.

CHF 90.00 für Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg, Anhänger für schwere Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile und Spezialfahrzeuge.

Die vorstehenden Ansätze sind bei einer Veränderung des Landesindexes für Konsumentenpreise um jeweils 10 Punkte automatisch anzupassen.

#### **Art. 12 Gebühren- und Meldepflicht**

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.

### **IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Zuständigkeit, Aufgaben**

Der Vollzug der Nachtparkverordnung wird der Gemeindekanzlei übertragen.

Für Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

#### **Art. 13 Strafbestimmungen**

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, deren Weisungen nicht befolgt, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

#### **Art. 14 Rechtsmittel**

Einsprachen gegen Verfügungen der Gemeindekanzlei, gestützt auf Art. 1, Abs. 3 dieser Verordnung, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeindevorstand zu richten.

### **Art. 15 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2010 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. November 1995

**Für die Gemeinde Sils i.D.**

Der Präsident: Buchli Peter

Der Kanzlist: Müller Hans